

68. Kann einer armen Partei, über deren Armenrechtsgesuch noch nicht entschieden worden ist, das Verschulden des Anwalts, der für sie Berufung eingelegt, aber nicht die Verlängerung der Begründungsfrist erwirkt hat, auch dann entgegengehalten werden, wenn der Anwalt im Laufe der Begründungsfrist die Vertretung ausdrücklich niedergelegt hat?

RPD. § 232 Abs. 2, § 233.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 15. Juni 1939 i. S. J. (Wekl.) m. J. (Stl.).
IV B 21/39.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den folgenden

Gründen:

Die Beschwerdefrist ist am 5. Mai 1939 abgelaufen. Die am 30. Mai 1939 beim Reichsgericht eingegangene sofortige Beschwerde ist daher verspätet. Dem Beklagten ist jedoch die von ihm erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist zu erteilen. In seiner Eingabe vom 28. April 1939, die am 2. Mai beim Kammergericht eingegangen ist, hatte er erklärt, daß er gegen den seine Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluß des Kammergerichts vom 18. April 1939 Beschwerde einlege; zugleich hatte er auf sein früheres Armenrechtsgesuch Bezug genommen und erneut um Bestellung eines beim Kammergericht zugelassenen Anwalts gebeten. Die Eingabe stellte zwar keine zulässige sofortige Beschwerde dar; doch war sie als Gesuch um Bewilligung des Armenrechts für das Beschwerdeverfahren und auf Beordnung eines Armenanwalts aufzufassen. Da sie 3 Tage vor Ablauf der Beschwerdefrist eingegangen war, hätte sie im ordnungsmäßigen Geschäftsgange vom Kammergericht noch so rechtzeitig beschieden werden können, daß

die sofortige Beschwerde bei diesem Gericht fristgemäß eingelegt werden konnte. Das Kammergericht hat auf das in der Eingabe enthaltene Armenrechtsgesuch keine Entschliebung gefaßt, sondern die Eingabe dem Reichsgericht als — wenn auch unzulässige — sofortige Beschwerde vorgelegt. Wenn nunmehr das Reichsgericht erst am 22. Mai 1939 auf das Armenrechtsgesuch Entschliebung fassen konnte, so beruhte dies auf einem für den Beklagten unabwendbaren Zufall.

Die sofortige Beschwerde ist auch sachlich begründet. Das Kammergericht hat durch den angefochtenen Beschluß die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts in Berlin vom 28. Dezember 1938 als unzulässig verworfen, weil der Beklagte es veräuimt habe, die Berufung rechtzeitig zu begründen. Daß die Begründungsfrist veräuimt war, ist an sich richtig. Rechtsanwalt Dr. R. hatte am 10. Februar 1939 für den Beklagten Berufung eingelegt und sodann mit seiner Eingabe vom 8. März die Verlängerung der Frist zur Begründung der Berufung bis zum 25. März 1939 erwirkt. Bis zu diesem Tage ist weder die Berufungsbegründung eingegangen, noch ist von Dr. R. ein Antrag auf weitere Fristverlängerung gestellt worden. Er hat am 11. März und nochmals am 4. April 1939 dem Kammergericht angezeigt, daß er den Beklagten nicht mehr vertritt. Gleichwohl konnte die Berufung nicht als unzulässig verworfen werden, solange die Möglichkeit bestand, daß dem Beklagten gegen die Veräuimung der Begründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt wurde. Er war an der Wahrung der Begründungsfrist durch einen unabwendbaren Zufall, nämlich durch seine Armut verhindert, die er dem Landgericht in einer diesem zur Bewilligung des Armenrechts ausreichenden Weise dargetan hatte und die ersichtlich auch das Kammergericht als dargetan angesehen hat, da es in sachliche Erörterungen über das Armenrechtsgesuch des Beklagten eingetreten ist. Die Armut des Beklagten war so lange als ein die Einreichung der Berufungsbegründung hindernder unabwendbarer Zufall anzusehen, als nicht die vom Beklagten am 6. Februar und am 10. Februar 1939 eingereichten Armenrechtsgesuche — sei es durch Bewilligung, sei es durch Veragung des Armenrechts — beschieden worden waren. Dadurch, daß der Beklagte zunächst einen Anwalt gefunden hatte, der für ihn die Berufung einlegte und einen Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist stellte, war das Hindernis noch nicht endgültig beseitigt, wie sich daran

gezeigt hat, daß dieser Anwalt noch während des Laufes der Begründungsfrist die Vertretung des Beklagten niedergelegt hat. Rechtsanwalt Dr. R. wäre zwar durch seine Kündigung des Vollmachtsvertrags nicht gehindert gewesen, für den Beklagten so lange zu handeln, bis für die Wahrnehmung der Rechte des Beklagten in anderer Weise gesorgt war (§ 87 Abs. 2 ZPO.). Er hätte also insbesondere noch einen Antrag auf weitere Verlängerung der Begründungsfrist bis zur Bescheidung der vom Beklagten eingereichten Armenrechtsgesuche stellen können. Ob er auf Grund des Vollmachtsvertrags dem Beklagten gegenüber hierzu auch verpflichtet war, kann dahingestellt bleiben. Auch wenn dies zu bejahen wäre, so würde ein vertragliches Verschulden des Rechtsanwalts Dr. R. dem Beklagten nicht nach § 232 Abs. 2 ZPO. entgegengehalten werden können, da Dr. R., nachdem er die Vertretung des Beklagten ausdrücklich niedergelegt hatte, nicht mehr als dessen Vertreter im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden konnte. Insofern ist der Sachverhalt anders als in den Entscheidungen RGZ. Bd. 145 S. 228, RAG. Bd. 16 S. 359, WarnRspr. 1934 Nr. 196, 1937 Nr. 139, JW. 1935 S. 2287 Nr. 26 und 1937 S. 1437 Nr. 49. Auch in den beiden zuletzt angeführten Entscheidungen ist übrigens hervorgehoben, daß eine Verpflichtung des Anwalts, der einmal die Vertretung der Partei übernommen hat, zur Wahrnehmung der Parteirechte nur so lange angenommen werden kann, als er die Vertretung tatsächlich ausübt, so daß die Partei also auch nur so lange eine Versäumnis des Anwalts nach § 232 Abs. 2 ZPO. gegen sich gelten lassen muß.

Die Gesuche des Beklagten um Bewilligung des Armenrechts für das Berufungsverfahren sind bisher unbeschrieben geblieben. Erst mit ihrer Bescheidung — im Falle der Verfassung des Armenrechts unter Einzurechnung einer angemessenen Frist zur Beschaffung der nötigen Geldmittel und zum Auffuchen eines Anwalts (RGZ. Bd. 141 S. 399) — würde das bisher der Einreichung der Berufungsbegründung entgegenstehende Hindernis als behoben anzusehen sein und die Frist des § 234 ZPO. zu laufen beginnen. Das Kammergericht durfte mithin, bevor es zu den Armenrechtsgesuchen des Beklagten Stellung genommen hatte, dessen Berufung nicht als unzulässig behandeln. Aus diesem Grunde muß der angefochtene Beschluß aufgehoben werden.